

Meikel

# GBV Grundbuchverfügung

mit Wohnungsgrundbuchverfügung und  
Gebäudegrundbuchverfügung

Kommentar

Herausgegeben von

**Prof. Wolfgang Schneider**

Bearbeitet von

**Prof. Walter Böhringer, Prof. Alexander Dressler-Berlin und  
Prof. Wolfgang Schneider**

12. Auflage

## Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2026

## **Autorenverzeichnis**

**Prof. Walter Böhringer**

Notar a.D., Honorarprofessor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Dozent der Deutschen Anwaltakademie und ehem. Dozent der Notarakademie Baden-Württemberg

**Prof. Alexander Dressler-Berlin**

Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Prof. Wolfgang Schneider**

Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin a.D.

# Inhaltverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Autorenverzeichnis . . . . .	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet . . . . .	IX
Abkürzungen. . . . .	XVII
Literatur . . . . .	XXV
Vorbemerkungen – Inhalt der Grundbucheintragungen . . . . .	1
<b>Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) . . . . .</b>	<b>92</b>
Einführung . . . . .	92
<b>Abschnitt I Das Grundbuch . . . . .</b>	<b>95</b>
<b>Unterabschnitt 1 Grundbuchbezirke . . . . .</b>	<b>95</b>
§ 1 [Gemeindebezirke] . . . . .	95
<b>Unterabschnitt 2 Die äußere Form des Grundbuchs. . . . .</b>	<b>97</b>
§ 2 [Grundbuchbände und ihre Bezeichnung] . . . . .	97
§ 3 [Bezeichnung der Grundbuchblätter] . . . . .	103
<b>Abschnitt II Das Grundbuchblatt . . . . .</b>	<b>104</b>
Vorbemerkungen zu den §§ 4 bis 12 GBV . . . . .	104
§ 4 [Das Grundbuchblatt] . . . . .	105
§ 5 [Aufschrift]. . . . .	107
§ 6 [Bestandsverzeichnis] . . . . .	108
§ 7 [Subjektiv-dingliche Rechte] . . . . .	119
§ 8 [Miteigentumsanteile] . . . . .	123
§ 9 [Erste Abteilung] . . . . .	130
§ 10 [Zweite Abteilung] . . . . .	144
§ 11 [Dritte Abteilung] . . . . .	158
§ 12 [Vormerkung] . . . . .	174
<b>Abschnitt III Die Eintragungen . . . . .</b>	<b>184</b>
Vorbemerkungen zu den §§ 13 bis 23 GBV . . . . .	184
§ 13 [Vereinigung; Zuschreibung; Abschreibung] . . . . .	184
§ 14 [Veränderung bei subjektiv-dinglichen Rechten; Rötung] . . . . .	190
§ 15 [Bezeichnung des Berechtigten] . . . . .	190
§ 16 [Rötung bei Eigentumswechsel]. . . . .	225
§ 17 [Geldbeträge in Buchstaben; Rötung in Abteilung II und III] . . . . .	226
§ 17a [Rötung im Bestandsverzeichnis und in Abteilung I] . . . . .	233
§ 18 [Rangvermerke] . . . . .	233
§ 19 [Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen] . . . . .	240
§ 20 [Eintragung in mehreren Spalten] . . . . .	251
§ 21 [Äußere Form und Eintragung] . . . . .	252
§ 22 [Eintragungsmuster] . . . . .	254
§ 23 weggefallen. . . . .	255

# Inhaltverzeichnis

---

<b>Abschnitt IV Die Grundakten</b> .....	255
Vorbemerkung zu § 24 GBV .....	255
§ 24 [Aufbewahrung von Urkunden; Handblatt] .....	257
§ 24a [Aufbereitung der aufzubewahrenden Urkunden] .....	259
<b>Abschnitt V Der Zuständigkeitswechsel</b> .....	260
§ 25 [Schließung des alten Grundbuchblatts; Neuanlegung] .....	260
§ 26 [Zuständigkeitswechsel bei Bezirksänderung] .....	263
§ 27 [Bezirkswechsel im selben Grundbuchamt] .....	265
§ 27a [Abgabe von Grundbuchblättern beim Loseblatt-Grundbuch] .....	265
<b>Abschnitt VI Die Umschreibung von Grundbüchern</b> .....	266
Vorbemerkungen zu den §§ 28 bis 33 GBV .....	266
§ 28 [Voraussetzungen der Umschreibung] .....	268
§ 29 [Verfahren vor der Umschreibung] .....	272
§ 30 [Durchführung der Umschreibung] .....	275
§ 31 [Muster für Umschreibung] .....	283
§ 32 [Grundakten und Handblatt bei Umschreibung] .....	284
§ 33 [Teilweise Unübersichtlichkeit] .....	284
<b>Abschnitt VII Die Schließung des Grundbuchblatts</b> .....	286
Vorbemerkungen zu den §§ 34 bis 37 GBV .....	286
§ 34 [Weitere Fälle der Schließung; Voraussetzungen] .....	286
§ 35 [Nicht nachweisbares Grundstück] .....	287
§ 36 [Form der Schließung] .....	288
§ 37 [Wiederverwendung geschlossener Grundbuchblätter] .....	289
<b>Abschnitt VIII Die Beseitigung einer Doppelbuchung</b> .....	290
Vorbemerkung zu § 38 GBV .....	290
§ 38 [Verfahren und Wirkung] .....	291
<b>Abschnitt IX Die Bekanntmachung der Eintragungen</b> .....	295
Vorbemerkungen zu den §§ 39 bis 42 GBV .....	295
§ 39 [Bekanntmachung der Umschreibung eines Grundbuchblatts] .....	297
§ 40 [Benachrichtigung bei Zuständigkeitswechsel] .....	298
§ 41 weggefallen .....	298
§ 42 [Maschinelle Erstellung und Übermittlung von Mitteilungen] .....	298
<b>Abschnitt X Grundbucheinsicht und -abschrift</b> .....	299
Vorbemerkungen zu den §§ 43 bis 46a GBV .....	299
§ 43 [Erleichterung der Grundbucheinsicht und -abschrift] .....	300
§ 43a Grundbucheinsicht für Windenergieanlagen und Solaranlagen .....	303
§ 44 [Grundbuchabschriften] .....	305
§ 45 [Beglaubigte Abschrift von Teilen eines Grundbuchblatts] .....	306
§ 46 [Einsicht in die Grundakten; Erteilung von Abschriften] .....	309
§ 46a [Protokollierung der Einsichtnahme] .....	310

<b>Abschnitt XI Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe</b> .....	314
Vorbemerkungen zu den §§ 47 bis 53 GBV .....	314
§ 47 [Überschrift des Briefes] .....	314
§ 48 [Vermerk bei Teillösungen und Teilbriefen] .....	316
§ 49 [Nachträgliche Vermerke] .....	317
§ 49a [Art der Briefversendung] .....	317
§ 50 [Verbindung durch Schnur und Siegel] .....	318
§ 51 [Grundschul- und Rentenschuldbriefe] .....	318
§ 52 [Muster und Vordrucke für Briefe] .....	318
§ 53 [Unbrauchbarmachung] .....	320
<b>Abschnitt XII Das Erbbaugrundbuch</b> .....	321
Vorbemerkungen zu den §§ 54 bis 60 GBV .....	321
§ 54 [Anwendung der Vorschriften der Grundbuchverfügung] .....	329
§ 55 [Bezeichnung des Erbbaugrundbuchblattes] .....	329
§ 56 [Eintragungen in das Bestandsverzeichnis des Erbbaugrundbuchs] .....	330
§ 57 [Eintragungen in den Abteilungen des Erbbaugrundbuchs] .....	343
§ 58 [Muster für Erbbaugrundbuch] .....	347
§ 59 [Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe bei Erbbaurechten] .....	347
§ 60 [Grundbuchblatt für bis 21.01.1919 begründete Erbbaurechte] .....	348
<b>Abschnitt XIII Vorschriften über das maschinell geführte Grundbuch</b> .....	348
<b>Unterabschnitt 1 Das maschinell geführte Grundbuch</b> .....	348
Vorbemerkungen zu den §§ 61 bis 93 GBV .....	348
§ 61 Grundsatz .....	350
§ 62 Begriff des maschinell geführten Grundbuchs .....	352
§ 63 Gestaltung des maschinell geführten Grundbuchs .....	356
§ 64 Anforderungen an Anlagen und Programme .....	359
§ 65 Sicherung der Anlagen und Programme .....	364
§ 66 Sicherung der Daten .....	369
<b>Unterabschnitt 2 Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs</b> .....	372
§ 67 Festlegung der Anlegungsverfahren .....	372
§ 68 Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Umschreibung .....	374
§ 69 Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Neufassung .....	377
§ 70 Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Umstellung .....	381
§ 71 Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs .....	385
§ 71a Anlegung des Datenbankgrundbuchs .....	389
§ 72 Umschreibung, Neufassung und Schließung des maschinell geführten Grundbuchs .....	395
§ 73 Grundakten .....	399
<b>Unterabschnitt 3 Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch</b> .....	401
§ 74 Veranlassung der Eintragung .....	401
§ 75 Elektronische Unterschrift .....	403
§ 76 Äußere Form der Eintragung .....	406
§ 76a Eintragungen in das Datenbankgrundbuch; Verordnungsermächtigung .....	407

# Inhaltverzeichnis

---

<b>Unterabschnitt 4</b>	<b>Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und Abschriften</b>	
	<b>hieraus</b> . . . . .	411
§ 77	Grundsatz . . . . .	411
§ 78	Ausdrucke aus dem maschinell geführten Grundbuch. . . . .	413
§ 79	Einsicht . . . . .	417
<b>Unterabschnitt 5</b>	<b>Automatisierter Abruf von Daten</b> . . . . .	420
§ 80	Abruf von Daten . . . . .	420
§ 81	Genehmigungsverfahren, Einrichtungsvertrag . . . . .	423
§ 82	Einrichtung der Verfahren . . . . .	428
§ 83	Abrufprotokollierung. . . . .	431
§ 84	Kontrolle . . . . .	438
§ 85	Erteilung von Grundbuchabdrucken durch Notare . . . . .	439
§ 85a	Protokollierung der Mitteilung des Grundbuchinhalts durch den Notar . . . . .	441
<b>Unterabschnitt 6</b>	<b>Zusammenarbeit mit den katasterführenden Stellen und</b>	
	<b>Versorgungsunternehmen</b> . . . . .	443
§ 86	Zusammenarbeit mit den katasterführenden Stellen . . . . .	443
§ 86a	Zusammenarbeit mit Versorgungsunternehmen . . . . .	446
<b>Unterabschnitt 7</b>	<b>Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe</b> . . . . .	451
§ 87	Erteilung von Briefen. . . . .	451
§ 88	Verfahren bei Schuldurkunden . . . . .	453
§ 89	Ergänzungen des Briefes. . . . .	454
<b>Unterabschnitt 8</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> . . . . .	455
§ 90	Datenverarbeitung im Auftrag. . . . .	455
§ 91	Behandlung von Verweisungen, Löschungen . . . . .	457
§ 92	Ersetzung von Grundbuchdaten, Ersatzgrundbuch. . . . .	458
§ 92a	Zuständigkeitswechsel . . . . .	460
§ 93	Ausführungsvorschriften. . . . .	462
<b>Abschnitt XIV</b>	<b>Vermerke über öffentliche Lasten</b> . . . . .	464
§ 93a	Eintragung öffentlicher Lasten . . . . .	464
§ 93b	Eintragung des Bodenschutzlastvermerks . . . . .	464
<b>Abschnitt XV</b>	<b>Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr und die</b>	
	<b>elektronische Grundakte</b> . . . . .	466
§ 94	Grundsatz . . . . .	466
§ 95	Allgemeine technische und organisatorische Maßgaben. . . . .	467
§ 96	Anlegung und Führung der elektronischen Grundakte . . . . .	469
§ 97	Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form . . . . .	473
§ 98	Übertragung elektronischer Dokumente in die Papierform oder in andere Dateiformate . . . . .	475
§ 99	Aktenausdruck, Akteneinsicht und Datenabruf . . . . .	476
§ 100	Wiederherstellung des Grundakteninhalts. . . . .	478
§ 100a	Zuständigkeitswechsel . . . . .	478

§ 101	Ausführungsvorschriften. . . . .	479
<b>Abschnitt XVI Übergangs- und Schlußvorschriften . . . . .</b>		
§ 102	[Frühere Grundbuchbezirke]. . . . .	479
§ 103	[Fortführung bisheriger Grundbuchhefte]. . . . .	479
§ 104	[Umschreibung auf den neuen Vordruck]. . . . .	480
§ 105	[Frühere Vorschriften bei Benutzung alter Vordrucke]. . . . .	480
§ 106	[Verfahren bei Umschreibung auf den neuen Vordruck]. . . . .	480
§ 107	[Weiterführung und Neuanlegung von Grundakten]. . . . .	480
§ 108	[Umstellung auf das Loseblattgrundbuch]. . . . .	480
§ 109	[Alte Briefvordrucke]. . . . .	481
§ 110	[Landesrecht]. . . . .	481
§ 111	[Erbpacht-, Büdner-, Häusler- und Abbaurechte]. . . . .	481
§ 112	[Nachweis der Rechtsinhaberschaft ausländischer Stellen]. . . . .	481
§ 113	[Maßgaben für das Beitrittsgebiet]. . . . .	482
§ 114	[Übergangsregelung]. . . . .	483
Anmerkungen zu Abschnitt XVI . . . . .		483
<b>Anlagen 1 bis 10b zur Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung. . . . .</b>		486
Vorbemerkungen Anlagen GBV . . . . .		486
Anlage 1 GBV . . . . .		487
Anlage 2a GBV . . . . .		498
Anlage 2b GBV . . . . .		509
Anlage 3 GBV . . . . .		518
Anlage 4 GBV . . . . .		519
Anlage 5 GBV . . . . .		520
Anlage 6 GBV . . . . .		521
Anlage 7 GBV . . . . .		522
Anlage 8 GBV . . . . .		523
Anlage 9 GBV . . . . .		524
Anlage 10a GBV . . . . .		533
Anlage 10b GBV . . . . .		542
<b>Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung - WGV) . . . . .</b>		
Vorbemerkungen WGV . . . . .		549
§ 1 WGV	[Entsprechende Anwendung der Grundbuchverfügung]. . . . .	549
§ 2 WGV	[Aufschrift]. . . . .	550
§ 3 WGV	[Bestandsverzeichnis]. . . . .	552
§ 4 WGV	[Nicht teilbare Grundstücksrechte]. . . . .	590
§ 5 WGV	[Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe]. . . . .	594
§ 6 WGV	[Verfahren bei Anlegung besonderer Wohnungsgrundbuchblätter]. . . . .	594
§ 7 WGV	aufgehoben. . . . .	596
§ 8 WGV	[Wohnungs- und Teilerbbaugrundbücher]. . . . .	596
§ 9 WGV	[Muster für Wohnungsgrundbuch]. . . . .	600
§ 10 WGV	[Ergänzende Vorschriften]. . . . .	600
§ 11 WGV	[In-Kraft-Treten]. . . . .	601

# Inhaltverzeichnis

---

<b>Anlagen 1 bis 4 zur Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher</b> .....	602
Vorbemerkungen Anlagen WGV .....	602
Anlage 1 WGV .....	603
Anlage 2 WGV .....	610
Anlage 3 WGV .....	611
Anlage 4 WGV .....	614
<b>Verordnung über die Anlegung und Führung von Gebäudegrundbüchern (Gebäudegrundbuchverfügung – GGV)</b> .....	615
Vorbemerkungen GGV .....	615
§ 1 GGV [Anwendungsbereich] .....	617
§ 2 GGV [Grundsatz für vorhandene Grundbuchblätter] .....	619
§ 3 GGV [Gestaltung und Führung neu anzulegender Gebäudegrundbuchblätter] .....	621
§ 4 GGV [Nachweis des Gebäudeeigentums oder des Rechts zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a EGBGB] .....	637
§ 5 GGV [Eintragung des dinglichen Nutzungsrechts] .....	648
§ 6 GGV [Eintragung des Gebäudeeigentums gemäß Artikel 233 §§ 2b und 8 EGBGB] .....	652
§ 7 GGV [Vermerk zur Sicherung der Ansprüche aus der Sachenrechtsbereinigung aus dem Recht zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a EGBGB] .....	654
§ 8 GGV [Nutzungsrecht, Gebäudeeigentum oder Recht zum Besitz für mehrere Berechtigte] .....	657
§ 9 GGV [Nutzungsrecht oder Gebäudeeigentum auf bestimmten Grundstücksteilen] .....	660
§ 10 GGV [Nutzungsrecht, Gebäudeeigentum oder Recht zum Besitz auf nicht bestimmten Grundstücken oder Grundstücksteilen] .....	660
§ 11 GGV [Widerspruch] .....	666
§ 12 GGV [Aufhebung des Gebäudeeigentums] .....	669
§ 13 GGV [Bekanntmachungen] .....	676
§ 14 GGV [Begriffsbestimmungen, Teilung von Grundstück und von Gebäudeeigentum] .....	677
§ 15 GGV [Überleitungsvorschrift] .....	681
Stichwortverzeichnis .....	685

3. **Einsicht auch über Landesgrenzen hinweg**

26 Die Einsichtnahme bei einem anderen Grundbuchamt ist nach Abs. 3 S. 4 auch über die Landesgrenzen hinweg zulässig, wenn die Landesjustizverwaltungen dies vereinbaren.<sup>3</sup>

4. **Einsicht auch durch Vorlage eines Ausdrucks**

27 Auch bei dem »anderen« Grundbuchamt kann gemäß Abs. 2 die Einsicht durch Vorlage eines Ausdrucks gewährt werden (vgl. Rdn. 16 bis 18).

5. **Erteilung von Ausdrucken durch ein anderes Grundbuchamt**

28 Abs. 4 stellt klar, dass die Einsicht auch die **Erteilung von Abschriften** einschließt.

Das bedeutet, dass das »andere« Grundbuchamt, das die Einsicht gewähren kann, auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausdrucken über die vom eigentlich zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbücher besitzt (vgl. § 78 GBV Rdn. 30). Allerdings müssen auch dafür die besonderen Kennungen (vgl. Rdn. 23 bis 25) vorhanden sein.

IV. **Sonstiges**

29 Wegen der funktionalen Zuständigkeit für die Erteilung von Ausdrucken im Allgemeinen vgl. § 132 GBO Rn. 18; wegen der Kosten vgl. § 78 Rdn. 33. sowie § 131 GBO Rn. 27 und § 132 GBO Rn. 21 bis 23.

**Unterabschnitt 5 Automatisierter Abruf von Daten**

§ 80 Abruf von Daten

(1) Die Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 133 der Grundbuchordnung berechtigt insbesondere zur Einsichtnahme in das Grundbuch in dem durch die §§ 12 und 12b der Grundbuchordnung und in dieser Verordnung bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Grundbuchblatts. Wird die Abrufberechtigung einer nicht-öffentlichen Stelle gewährt, ist diese in der Genehmigung oder dem Vertrag (§ 133 der Grundbuchordnung) darauf hinzuweisen, daß sie die abgerufenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten darf, für den sie ihr übermittelt worden sind.

(2) Die Grundbuchdaten können auch für Darstellungsformen bereitgestellt werden, die von den in dieser Verordnung und in der Wohnungsgrundbuchverordnung vorgeschriebenen Mustern abweichen, oder in strukturierter maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden. Insbesondere sind auszugsweise Darstellungen, Hervorhebungen von Teilen des Grundbuchinhalts sowie Zusammenstellungen aus verschiedenen Grundbuchblättern zulässig. Im Abrufverfahren können auch Informationen über den Zeitpunkt der jüngsten Eintragung in einem Grundbuchblatt bereitgestellt werden.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines.....	1	2. Fertigung von Abdrucken .....	11
II. Darlegung des berechtigten Interesses .	5	3. Weiterverarbeitung der abgerufenen	
III. Umfang der Einsicht.....	8	Daten .....	14
1. Einsicht des Grundbuchs und der Ver-		IV. Grundbuchdaten und Bereitstellung für	
zeichnisse.....	8	andere Darstellungsformen.....	23

<sup>3</sup> Das ist derzeit noch nicht der Fall, KEHE/Puls § 79 Rn. 11.

## I. Allgemeines

§ 80 Abs. 1 S. 1 stellt klar, dass es sich bei dem **automatisierten Abrufverfahren** nach § 133 GBO 1 um ein besonderes Verfahren zur Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch handelt.

Neben der **Einsicht** ist auch die Fertigung von **Abdrucken** zulässig (vgl. Rdn. 11). Außerdem ist die 2 Weiterverarbeitung der Daten im bestimmten Umfang zulässig (Rdn. 14 bis 21).

Rechtsgrundlage für den Umfang des Abrufs sind gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GBO und § 80 3 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 – wie für jede Grundbucheinsicht – die §§ 12 und 12b GBO. Zulässig sind demnach die Einsicht des Grundbuchs und der Abruf des Grundbuchs für jeden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

## II. Darlegung des berechtigten Interesses

Die Darlegung des **berechtigten Interesses** kann in sehr verschiedener Weise erfolgen. 5

Bei den Stellen, die bereits nach § 43 das berechtigte Interesse, das vorhanden sein muss, nicht dar- 6 zulegen brauchen, entfällt auch beim Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch die Darlegung (vgl. § 133 GBO Rn. 31).

Bei den übrigen Teilnehmern muss das berechtigte Interesse in der Weise dargelegt werden, dass der 7 **Grund des Abrufs** bei der Anforderung des jeweiligen Grundbuchblattes gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 mit eingegeben werden muss.

## III. Umfang der Einsicht

### 1. Einsicht des Grundbuchs und der Verzeichnisse

Die zum automatisierten Abrufverfahren zugelassenen Personen oder Stellen können das einzelne 8 abgerufene Grundbuchblatt jeweils in **vollem Umfang** einsehen (vgl. § 133 GBO Rn. 47 ff.).

Neben dem Grundbuch können auch die **Verzeichnisse** nach § 12a GBO eingesehen werden (vgl. 9 § 133 GBO Rn. 49 ff.), beim eingeschränkten Abrufverfahren gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 (vgl. § 133 GBO Rn. 53 ff.) bestehen aber für das Eigentümerverzeichnis bestimmte Einschränkungen (§ 133 GBO Rn. 57).

Die Einsicht im Rahmen des Abrufverfahrens erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 79 Abs. 1 10 S. 1 durch Wiedergabe auf dem Bildschirm der zugelassenen Person oder Stelle.

### 2. Fertigung von Abdrucken

Zulässig ist ferner für die zum automatisierten Abrufverfahren Zugelassenen die Fertigung von 11 **Abdrucken** des Grundbuchblatts, das eingesehen wurde. Diese Abdrucke entsprechen einer Notiz und haben den Zweck, das Abschreiben des Bildschirminhalts zu vermeiden. Früher war in § 80 S. 2 a.F. ausdrücklich klargestellt, dass die Abdrucke – gefertigt im automatisierten Abrufverfahren – den Ausdrucken nicht gleichstanden. Diese Regelung wurde jedoch mit der Einführung der isolierten Grundbucheinsicht durch Notare im Rahmen des neuen § 133a GBO und mit dem neuen § 85 aufgehoben.<sup>1</sup> Durch die gesetzliche Legitimation der isolierten Grundbucheinsicht durch den Notar wäre es nicht länger vertretbar gewesen, die schon bisher gekünstelte Unterscheidung<sup>2</sup> in der rechtlichen Wirkung eines vom Notar gefertigten Abdrucks und den vom Grundbuchamt gefertigten Ausdruck beizubehalten.

Auch die **Notare** sind deshalb **nunmehr berechtigt**, Grundbuchabdrucke zu fertigen, die dem amt- 12 lichen Ausdruck gleichstehen.

1 BT-Drucks. 17/13136 S. 21; vgl. ebenso KEHE/Püls § 80 Rn. 1 und 6.

2 Zu Recht kritisch zu dieser Differenzierung nach alter Rechtslage daher KEHE/Püls § 80 Rn. 6.

- 13 Zulässig ist es auch, auf die Einsicht zu verzichten und die abgerufenen Grundbuchblätter unter Verzicht auf die Wiedergabe am Bildschirm (vgl. Rdn. 10) sofort lediglich abzudrucken.

### 3. Weiterverarbeitung der abgerufenen Daten

- 14 Zulässig ist, auch wenn dies aus dem Wortlaut des § 80 nicht unmittelbar hervorgeht, die **Weiterverarbeitung** der Grundbuchdaten, die dem Teilnehmer zulässigerweise in seine EDV-Anlage zum Zwecke der Einsicht und des Ausdrucks übermittelt werden.
- 15 In Betracht kommt eine **unmittelbare Weiterverarbeitung** dieser Daten für die Zwecke, für die das Grundbuch abgerufen wird. Es ist somit zulässig, diese Grundbuchdaten etwa in dem EDV-System eines Notars unmittelbar zum Ausdruck in eine notarielle Urkunde zu verwenden. Es wäre ein nicht sinnvoller Formalismus, wenn man verlangen würde, dass diese Daten zunächst ausgedruckt und anschließend wieder in die notariellen Urkunden eingegeben werden müssten.
- 16 Aus der zulässig erfolgten Einsicht oder dem Abdruck des Grundbuchblatts ergibt sich die Befugnis für die Weiterverwertung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch; diese Weiterverwertung kann auch darin bestehen, dass die erlangten Daten **EDV-mäßig weiterverarbeitet** werden.
- 17 Allerdings dürfen die Grundbuchdaten nur für die Zwecke weiterverarbeitet werden, für die der Abrufer sie benötigt. Dies gilt aber genauso auch für die Einsicht selbst und die erstellten Abdrucke.
- 18 Die so erhaltenen Daten sind zweckgebunden zu verarbeiten und zu verwenden und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder systematisch gesammelt werden, was sich nunmehr aus Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO ergibt. Der frühere Verweis im Gesetz auf § 133 Abs. 6 GBO ist damit obsolet, § 133 Abs. 6 GBO mittlerweile auch aufgehoben.<sup>3</sup> Die lediglich bestimmungsgemäße Verwendung der Daten ist damit sichergestellt.
- 19 Auch alle anderen erlangten Grundbuchdaten dürfen aber nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Dies ergibt sich daraus, dass nur die Grundbuchdaten abgerufen werden dürfen, für die das berechnigte Interesse nach § 12 GBO vorhanden ist. Nur in dem Rahmen, der durch das berechnigte Interesse gezogen ist, darf eine Verwendung der Grundbuchdaten erfolgen.
- 20 Neben der Verwendung zum **Eindruck in Urkunden** oder ähnliche Schriftstücke (zum Beispiel in die Kreditverträge bei Banken) ist auch die **Speicherung** der im Wege des Abrufverfahrens zulässigerweise erlangten Grundbuchdaten beim zugelassenen Benutzer erlaubt. Eine Grenze findet diese Befugnis aber in der bestimmungsgemäßen Verwendung der Daten. Das kann etwa bedeuten, dass nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen einem Kreditinstitut und dem Berechnigten am Grundstück die gespeicherten Daten gelöscht werden müssen, soweit nicht andere Bestimmungen (z.B. über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen) dem entgegenstehen (vgl. auch §§ 14 Abs. 1 und 28 Abs. 1 BDSG, Art. 5 und Art. 6 DSGVO). So kann sich eine Frist zur Aufbewahrung von Unterlagen auch aus den entsprechenden Aufbewahrungsbestimmungen ergeben.<sup>4</sup>
- 21 Nicht zulässig ist die Speicherung der zulässig erlangten Grundbuchdaten zum Zwecke des Aufbaues eines **grundbuchähnlichen Auskunftssystems** über Grundstücke, Eigentümer und Belastungen. Eine derartige Verwendung ist nicht bestimmungsgemäß, da sie dem Zweck, zu dem die Grundbuchdaten erlangt wurden, nicht entsprechen (vgl. Rdn. 18, 19; vgl. auch § 133 GBO Rn. 39).
- 22 Die 2. EDVGB-ÄndV (vgl. Vor § 61 GBV Rdn. 8) hat deshalb an § 80 Abs. 1 zur Klarstellung den damaligen Satz 3 – nunmehr Satz 2 – angefügt.

<sup>3</sup> BT-Drucks. 19/4671 S. 94 zu § 133 Abs. 6 GBO (gestrichen).

<sup>4</sup> KEHE/Püls § 80 Rn. 12, für Notare gilt m.E. die NotAktVV, dort insbesondere § 50.

## IV. Grundbuchdaten und Bereitstellung für andere Darstellungsformen

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 wird klargestellt, dass mit Einführung des Datenbankgrundbuchs und Einführung anderer Darstellungsformen, § 63 S. 2, 3, auch die Abrufe diese neuen Darstellungsformen zulässig sind.<sup>5</sup> Nach S. 2 sind auszugsweise Darstellungen, Hervorhebungen und Zusammenstellungen aus verschiedenen Grundbuchblättern – auch grundbuchamtsübergreifend – zulässig. Sofern Grundbuchdaten in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung existieren, soll es möglich sein, die Daten auch in dieser Form abzurufen.

§ 80 Abs. 2 S. 2 ermöglicht den Abruf der Information, wann bei dem Grundbuchblatt zuletzt eine Eintragung erfolgt ist. Damit lässt sich sicherstellen, ob ein früherer Grundbuchausdruck noch aktuell ist und keine weiteren Eintragungen hinzugekommen sind (sog. Aktualitätsnachweis). Sofern sich herausstellt, dass der frühere Ausdruck noch aktuell ist, können dadurch unnötige Grundbuchabrufe vermieden werden, was zu einer Kostenersparnis führt.<sup>6</sup> Nach § 80 Abs. 2 S. 3 GBV ist es ferner zulässig, den letzten Zeitpunkt einer Eintragung im Grundbuch sichtbar zu machen, worauf sich der Rechtsverkehr (und auch der Notar) darf, da die Angabe sodann verbindlich ist.<sup>7</sup>

## § 81 Genehmigungsverfahren, Einrichtungsvertrag

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bedarf bei Gerichten, Behörden und der Staatsbank Berlin einer Verwaltungsvereinbarung, im übrigen, soweit nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird, einer Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung.

(2) Eine Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. In der Rechtsverordnung nach § 93 kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden. Für das Verfahren gelten im übrigen das Verwaltungsverfahrens- und das Verwaltungszustellungsgesetz des betreffenden Landes entsprechend.

(3) Die Genehmigung kann auf entsprechenden Antrag hin auch für die Grundbuchämter des Landes erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. In der Genehmigung ist in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 133 Abs. 2 Satz 2 und 3 Nr 1 und 2 der Grundbuchordnung besonders festzustellen.

(4) Der Widerruf einer Genehmigung erfolgt durch die genehmigende Stelle. Ist eine Gefährdung von Grundbüchern zu befürchten, kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Genehmigung für einzelne Grundbuchämter auch durch die für diese jeweils zuständige Stelle ausgesetzt werden. Der Widerruf und die Aussetzung einer Genehmigung sind den übrigen Landesjustizverwaltungen unverzüglich mitzuteilen.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines . . . . .	1	8. Zuständigkeit . . . . .	24
II. Genehmigungsverfahren . . . . .	5	III. Geltungsbereich der Zulassung . . . . .	28
1. Allgemeines . . . . .	5	IV. Widerruf . . . . .	34
2. Genehmigung durch Verwaltungsvereinbarung . . . . .	7	1. Allgemeine Voraussetzungen für den Widerruf . . . . .	34
3. Genehmigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag . . . . .	12	2. Widerruf im Antragsverfahren . . . . .	36
4. Genehmigung durch Gestattung . . . . .	13	3. Widerruf durch Kündigung . . . . .	38
5. Inhalt der Genehmigung . . . . .	14	4. Aussetzung der Genehmigung in besonderen Fällen . . . . .	40
6. Antrag . . . . .	17	5. Benachrichtigung der Landesjustizverwaltungen . . . . .	48
7. Anzuwendende Verwaltungsvorschriften	23		

<sup>5</sup> BT-Drucks. 17/12635 S. 33; siehe hierzu auch KEHE/Püls § 80 Rn. 13.

<sup>6</sup> So der Gesetzeszweck der Regelung: BT-Drucks. 17/12635 S. 33.

<sup>7</sup> KEHE/Püls § 80 Rn. 14.

## I. Allgemeines

- 1 Das **automatisierte Abrufverfahren** gemäß § 133 GBO ist **nicht** ein allgemein zugängliches Verfahren, bei dem sich jeder Interessierte an das maschinell geführte Grundbuch anwählen und das Grundbuch einsehen kann.
- 2 Das automatisierte Abrufverfahren berechtigt vielmehr nur in dem Umfang zur Einsicht des Grundbuchs durch Abruf der Grundbuchdaten, als eine **Einsichtsberechtigung** gemäß § 12 GBO vorliegt.
- 3 Das Verfahren wurde deshalb so geregelt, dass der **Kreis der Einsichtsberechtigten** begrenzt ist (vgl. § 133 GBO Rn. 12, 31 ff.); die Teilnahme setzt nach § 133 Abs. 2 S. 1 eine **Genehmigung** durch die Landesjustizverwaltung voraus (§ 133 GBO Rn. 69 bis 71).
- 4 § 81 regelt das Genehmigungsverfahren.

## II. Genehmigungsverfahren

### 1. Allgemeines

- 5 § 133 Abs. 2 S. 1 GBO legt allgemein fest, dass die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens der Genehmigung bedarf.
- 6 Diese Genehmigung kann gemäß § 133 Abs. 7 S. 4 GBO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 in folgenden Formen erfolgen:
  - a) durch Verwaltungsvereinbarung (Rdn. 7),
  - b) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Rdn. 12),
  - c) durch Genehmigung im formellen Sinn (Rdn. 13).

### 2. Genehmigung durch Verwaltungsvereinbarung

- 7 Bei Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bei **Gerichten** und **Behörden** (die Staatsbank Berlin ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne Abwicklung auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übergegangen, die auch die (noch anfallenden) Aufgaben der Staatsbank Berlin wahrnimmt<sup>1</sup>), vgl. § 133 GBO Rn. 31) ist eine **Verwaltungsvereinbarung** zwischen der Landesjustizverwaltung und dem Gericht oder der Behörde, die sich an dem Abrufverfahren beteiligen will, abzuschließen.
- 8 Weges der Zuständigkeit hierfür auf der Seite der Landesjustizverwaltung vgl. Rdn. 27.
- 9 Welche Stelle auf der Gegenseite zuständig ist (wenn sich etwa ein Vermessungsamt anschließen will), bestimmt sich nach den Organisationsvorschriften dieser Stelle.
- 10 Handelt es sich um die Zulassung von Gerichten (z.B. Nachlassgerichte oder Vollstreckungsgerichte) oder Behörden im **eigenen Geschäftsbereich** der zuständigen Landesjustizverwaltung, ist eine Verwaltungsvereinbarung **nicht** notwendig. Es handelt sich dann um eine innerdienstliche Angelegenheit im Rahmen des Justizressorts, für die eine innerdienstliche Verwaltungsanordnung der Landesjustizverwaltung genügt. Diese Auffassung vertreten auch die Landesjustizverwaltungen in den Leitlinien (Vor § 126 Rn. 89 und dort unter Nr. 10.6).
- 11 Die **allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen** des § 133 GBO müssen jedoch auch in diesem Fall vorliegen.

### 3. Genehmigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

- 12 Bei Personen oder Stellen, die nicht Gerichte oder Behörden sind, kann gemäß § 81 Abs. 1 auch ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** abgeschlossen werden.

---

1 Vgl. Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Staatsbank Berlin auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 13. September 1994 (BGBl. I S. 2554), § 1 Abs. 1 und 3; auch Lemkel/*Schmidt-Räntsch* § 133 Rn. 19.

#### 4. Genehmigung durch Gestattung

Der **Normalfall** dürfte gemäß § 81 Abs. 1 die Gestattung durch Verwaltungsbescheid der für die Genehmigung zuständigen Behörde sein. 13

#### 5. Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung im Sinne des § 133 GBO (vgl. § 133 GBO Rn. 68 bis 71) in einer der drei möglichen Formen hat die **Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens** zum Gegenstand. 14

In der Genehmigung im formellen Sinn (Rdn. 14) ist gemäß § 81 Abs. 3 S. 2 das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 133 Abs. 2 S. 2 und 3 Nr. 1 und 2 GBO (vgl. § 133 GBO Rn. 24 ff.) festzustellen. 15

Da diese Voraussetzungen in § 133 GBO allgemein für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens vorhanden sein müssen, sind sie auch bei der Zulassung durch Verwaltungsvereinbarung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu prüfen und in die Vereinbarung oder den Vertrag aufzunehmen. 16

#### 6. Antrag

Für die Genehmigung (Rdn. 14) ist gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 stets ein **Antrag** der Person oder Stelle erforderlich, die die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren wünscht. 17

Wird eine **Verwaltungsvereinbarung** (Rdn. 7) oder ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** (Rdn. 12) abgeschlossen, so bedarf es eines förmlichen Antrags nicht. In diesen Fällen genügt eine Anregung oder ein Herantreten an die hierfür zuständige Stelle (Rdn. 27). 18

Der Antrag muss allgemein auf Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens für ein bestimmtes Grundbuchamt oder für alle Grundbuchämter eines Landes, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Rdn. 29 bis 33) gerichtet sein. 19

Im Antrag muss das Vorliegen der **Voraussetzungen** nach § 133 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 GBO glaubhaft dargelegt werden (vgl. § 133 GBO Rn. 47 ff.); liegt dafür ein Anlass vor, kann die zuständige Stelle auch einen entsprechenden Nachweis verlangen. 20

Ferner muss der Antragsteller das Vorliegen der **technischen Voraussetzungen** (vgl. § 133 GBO Rn. 14 ff.) darlegen. Hinsichtlich dieser technischen Voraussetzungen kann auch ein entsprechender **Nachweis** verlangt werden (vgl. § 133 GBO Rn. 18), da bei einem Nichtfunktionieren der Geschäftsbetrieb des Grundbuchamts gestört werden könnte. 21

Da die Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 GBO auch bei der Zulassung durch Verwaltungsvereinbarung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorhanden sein müssen, sind sie auch in diesen Fällen – auch wenn es eines förmlichen Antrags nicht bedarf – in geeigneter Form darzulegen. 22

#### 7. Anzuwendende Verwaltungsvorschriften

Für das Zulassungsverfahren durch Genehmigung (Rdn. 13 ff.) gelten gemäß § 81 Abs. 2 S. 3 das Verwaltungsverfahrens- und das Verwaltungszustellungsgesetz des jeweiligen Landes entsprechend, also nicht die Verfahrensvorschriften der GBO (etwa §§ 71 ff. GBO). 23

#### 8. Zuständigkeit

**Zuständig** für die Genehmigung im formellen Sinn nach § 81 Abs. 2 S. 1 ist gemäß S. 2 die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. Im Normalfall dürfte das der Leiter des zuständigen Amtsgerichts sein. 24

- 25 In der Rechtsverordnung des Landes nach § 93 kann die Zuständigkeit aber abweichend geregelt werden (in mehreren Ländern wurde im Interesse einer Konzentrationslösung der Präsident eines Oberlandesgerichts als zuständige Behörde bestimmt).<sup>2</sup>
- 26 Für Verwaltungsvereinbarungen und öffentlich-rechtliche Verträge ist grundsätzlich die Landesjustizverwaltung selbst zuständig, da hier § 133 Abs. 2 S. 1 GBO unmittelbar gilt.<sup>3</sup> Die Übertragungsmöglichkeit auf eine dazu bestimmte Behörde gemäß § 81 Abs. 1 Hs. 2 und Abs. 2 S. 2 bezieht sich nur auf das Antragsverfahren (Rdn. 17).
- 27 Die Landesjustizverwaltungen können jedoch auch für die Fälle der Verwaltungsvereinbarung oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags die **Zuständigkeit** auf eine andere Behörde übertragen; hierfür genügt aber die Übertragung im Verwaltungsweg in der jeweilig dafür vorgeschriebenen Weise; einer Rechtsverordnung nach § 81 Abs. 2 S. 3 bedarf es hierfür nicht.

### III. Geltungsbereich der Zulassung

- 28 Die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens erfolgt grundsätzlich immer für den **Bezirk des Grundbuchamts**, für den sie begehrt wird. Dies ergibt sich aus § 81 Abs. 2 S. 2, in dem das »betreffende Grundbuchamt« genannt wird.
- 29 Nach Abs. 3 S. 1 kann die Genehmigung aber auch für **alle Grundbuchämter eines Landes** erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 30 Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen dann vor, wenn gemäß § 126 Abs. 1 S. 1 GBO i.V.m. der dafür notwendigen Landesverordnung die Führung des Grundbuchs in maschineller Form angeordnet wurde.
- 31 Die Landesjustizverwaltungen wünschen in den Leitlinien (vgl. Vor § 126 GBO Rn. 89, dort Nr. 9.4 Abs. 3), dass die Zulassung **immer für alle Grundbuchämter** eines Landes ausgesprochen wird, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 32 Die Zulassung braucht sich auch nicht auf die Grundbuchämter zu beschränken, bei denen im Zeitpunkt der Genehmigung oder des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es würde einen bloßen Formalismus darstellen, wenn – beim späteren Hinzukommen weiterer Grundbuchämter – jeweils ein neuer Antrag bzw. Begehren verlangt würde. Die Zulassung kann deshalb – wenn nicht besondere entgegenstehende Gründe vorliegen – auf alle – auch die später hinzukommenden – Grundbuchämter erstreckt werden, bei denen **jetzt** oder in **Zukunft** die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 33 Wegen der Auswirkungen einer Rechtsverordnung des Bundes gemäß § 133 Abs. 6 S. 3 GBO (früher § 133 Abs. 7 S. 3, Abs. 6 ist weggefallen, Abs. 7 nunmehr inhaltlich unverändert Abs. 6) vgl. § 133 GBO Rn. 78. Soweit ersichtlich ist eine solche Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz bisher nicht erlassen worden, die Möglichkeit der Zulassung des automatisierten Abrufs im gesamten Bundesgebiet besteht somit noch nicht.<sup>4</sup>

### IV. Widerruf

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen für den Widerruf

- 34 Die Genehmigung ist gemäß § 133 Abs. 3 S. 1 zu **widerrufen**, wenn eine der in § 133 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen (vgl. § 133 GBO Rn. 64 ff. auch zur zu verneinenden Frage, ob ein Widerruf auf eine zu geringe Anzahl von Abrufen gestützt werden kann) weggefallen ist.

<sup>2</sup> Eine aktuelle Zusammenstellung der jeweils zuständigen Stellen kann im Internet unter [www.grundbuchportal.de](http://www.grundbuchportal.de) abgerufen werden.

<sup>3</sup> KEHE/Püls § 81 Rn. 11.

<sup>4</sup> KEHE/Püls § 81 Rn. 15.

Die Genehmigung kann ferner widerrufen werden, wenn die Anlage (des Abrufberechtigten) **missbräuchlich** benutzt worden ist (vgl. § 133 GBO Rn. 72). 35

## 2. Widerruf im Antragsverfahren

Ist die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren durch Genehmigung im Sinne des § 81 Abs. 2 erfolgt (Rdn. 13), so hat der Widerruf ebenfalls durch einen entsprechenden Bescheid zu erfolgen. Vorher ist als milderer Mittel eine Abmahnung zulässig.<sup>5</sup> 36

Zuständig ist gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 die genehmigende Stelle (Rdn. 24). 37

## 3. Widerruf durch Kündigung

Erfolgte die Zulassung durch Verwaltungsvereinbarung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag, so hat der Widerruf gemäß § 133 Abs. 3 S. 3 GBO durch **Kündigung** zu erfolgen. 38

In den Fällen des § 133 Abs. 3 S. 1, also beim Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen nach § 133 Abs. 2 GBO (vgl. § 133 GBO Rn. 72), ist die Kündigung gemäß § 133 Abs. 3 S. 4 GBO zwingend.

Bei missbräuchlicher Benutzung kann die Kündigung erfolgen; hier besteht also – ebenso wie beim Widerruf – ein Ermessensspielraum (§ 133 GBO Rn. 74). 39

## 4. Aussetzung der Genehmigung in besonderen Fällen

Würde die Zulassung gemäß Abs. 3 S. 1 für alle Grundbuchämter eines Landes erteilt, so kann gemäß § 81 Abs. 4 S. 2 – auch schon vor Durchführung eines formellen Widerrufsverfahrens – bei einer Gefährdung von Grundbüchern die **Aussetzung der Genehmigung** erfolgen (siehe auch Rdn. 44). Die Vorschrift beschäftigt sich mit dem Fall, dass durch das Abrufverfahren eines Teilnehmers die Grundbücher gefährdet werden. 40

Vorstellbar ist hier theoretisch, dass durch missbräuchliche Benutzung nach § 133 Abs. 3 S. 2 GBO die Grundbuchbestände in ihrem Bestand oder ihrer Unverfälschtheit angegriffen werden oder dass missbräuchlich versucht wird, Grundbucheintragen vorzunehmen, zu löschen oder zu verändern. Allerdings setzt eine derartige Vorgehensweise auch Mängel im Grundbuchsystem selbst voraus, da nach § 64 solche Manipulationen ausgeschlossen sein müssen. 41

Vorstellbar ist auch, dass durch fehlerhafte Technik beim zugelassenen Benutzer, die den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß § 133 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBO widerspricht – ohne dolose Absicht – die Grundbücher in ihrem Bestand gefährdet sind. Für eine Gefährdung wird es auch ausreichen, wenn die Bewirkung von Eintragungen gemäß §§ 74, 75 oder der Auskunftsbetrieb gemäß §§ 77 bis 79 gestört werden. In einem solchen Fall muss rasch gehandelt werden; es kann nicht abgewartet werden, bis das formelle Widerrufsverfahren durchgeführt oder die Kündigung erfolgt ist. 42

Es ist deshalb zulässig, das Abrufverfahren in einem solchen Fall **auszusetzen**; diese Maßnahme kann durch **technisches Abschalten** des Teilnehmers sofort verwirklicht werden. 43

Die **Aussetzung** bei Gefährdung der Grundbücher ist bei allen Formen der Zulassung möglich (Rdn. 6), und zwar auch dann, wenn die Zulassung nur für ein Grundbuchamt ausgesprochen wurde. Die Vorschrift in Abs. 4 S. 2 regelt für den Fall, dass die Genehmigung für alle Grundbuchämter eines Landes erteilt wurde, lediglich die Zuständigkeit für die Aussetzung durch die für das einzelne Grundbuchamt, bei dem die Gefährdung zuerst bemerkt wurde, zuständige Stelle. Dadurch soll erreicht werden, dass etwa die Leitung des einzelnen Grundbuchamts sofort handeln kann, ohne dass erst die für die Genehmigung oder die Verwaltungsvereinbarung oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag zuständige Stelle eingeschaltet werden muss. 44

<sup>5</sup> Meikel/Dressler-Berlin § 133 GBO Rn. 74; KEHE/Püls § 81 Rn. 16; OLG Hamm FGPrax 2017, 187.

- 45 Bei einer Übertragung der Datenverarbeitung gemäß § 126 Abs. 3 GBO auf eine andere Stelle ist auch diese zur Durchführung der Aussetzung befugt; diese Maßnahme wird aber der genehmigenden Stelle zugerechnet werden müssen.
- 46 Die Anfechtung der Aussetzung regelt sich ebenfalls nach Verwaltungsverfahrensrecht.
- 47 An die **Aussetzung** als vorläufiger Maßnahme hat sich in jedem Fall das **förmliche Widerrufsverfahren** (Rdn. 34 bis 37) oder die **Kündigung** (Rdn. 38, 39) anzuschließen.

5. Benachrichtigung der Landesjustizverwaltungen

- 48 Nach § 81 Abs. 4 S. 3 sind die übrigen Landesjustizverwaltungen vom Widerruf und der Aussetzung unverzüglich zu unterrichten.
- 49 Dadurch soll erreicht werden, dass hinsichtlich unsicherer und unzuverlässiger Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren auch in anderen Ländern die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können oder eine Zulassung abgelehnt werden kann.
- 50 Wegen des Präventivcharakters dieser Vorschrift ist zu empfehlen, auch schon die Einleitung eines Widerrufsverfahrens mitzuteilen.

§ 82 Einrichtung der Verfahren

(1) Wird ein Abrufverfahren eingerichtet, so ist systemtechnisch sicherzustellen, daß Abrufe nur unter Verwendung eines geeigneten Codezeichens erfolgen können. Der berechtigten Stelle ist in der Genehmigung zur Auflage zu machen, dafür zu sorgen, daß das Codezeichen nur durch deren Leitung und berechtigte Mitarbeiter verwendet und mißbrauchssicher verwahrt wird. Die Genehmigungsbehörde kann geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um einen unbefugten Zugriff auf die Grundbuchdaten zu verhindern.

(2) Wird ein Abrufverfahren für den Fall eigener Berechtigung an einem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht, für den Fall der Zustimmung des Eigentümers oder für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung eingerichtet (eingeschränktes Abrufverfahren), so ist der berechtigten Stelle in der Genehmigung zusätzlich zur Auflage zu machen, daß der einzelne Abruf nur unter Verwendung eines Codezeichens erfolgen darf, das die Art des Abrufs bezeichnet. Das zusätzliche Codezeichen kann mit dem Codezeichen für die Abrufberechtigung verbunden werden.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines	1	4.	Maßnahmen der genehmigenden Behörde
II. Codezeichen für die Abrufberechtigung	6		18
1. Codezeichen zur Sicherstellung der Abrufberechtigung	7	III.	Codezeichen zur Bezeichnung der Art des Abrufs
2. Vergabe des Codezeichens	9	IV.	Wegfall der Protokollierung durch den Berechtigten
3. Verwendung des Codezeichens	11		22

I. Allgemeines

- 1 Die grundlegende Vorschrift des § 133 GBO, in der das automatisierte Abrufverfahren begründet wird, kennt folgende **Arten des Abrufverfahrens**:
  - 1. Nach § 133 Abs. 2 S. 2 GBO: Abrufverfahren für
    - a) Gerichte,
    - b) Behörden,
    - c) Notare,
    - d) öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
    - e) am Grundstück dinglich Berechtigte

- f) eine vom dinglich Berechtigten beauftragte Person oder Stelle sowie<sup>1</sup>
2. die maschinelle Bearbeitung von **Auskunftsanträgen** nach § 133 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 GBO, zulässig nur, wenn
- a) der Eigentümer des Grundstücks zustimmt,
  - b) bei Erbbau- und Gebäudegrundbüchern der Inhaber des Erbbaurechts oder des Gebäudeeigentums zustimmt,
  - c) die Zwangsvollstreckung über das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum betrieben werden soll.

Für das Abrufverfahren nach obiger Ziffer 2 ist ferner Voraussetzung, dass die abrufende Person oder Stelle das Vorliegen der aufgeführten Umstände durch Verwendung entsprechender elektronischer Zeichen **versichert**. 2

§ 82 legt fest, wie das Abrufverfahren bei den oben bezeichneten Sachverhalten eingerichtet wird. 3 Entgegen der ursprünglichen Fassung des § 82 wurde die Vorschrift durch die VO vom 10.02.1999<sup>2</sup> in wesentlichen Teilen geändert. Stark vereinfacht wurden in Abs. 1 die Regelungen über das Codezeichen; insbesondere ist die Zuteilung des Codezeichens weggefallen. Auch die früher vorgeschriebene (vorherige) Benennung der berechtigten Mitarbeiter gegenüber der genehmigenden Stelle entfiel; folgerichtig ist auch der Wechsel dieser Mitarbeiter nicht mehr mitzuteilen.<sup>3</sup> Weggefallen ist auch die frühere Regelung im damaligen Abs. 2 S. 3–5, wonach die berechtigte Stelle die Abrufe zu protokollieren hat, wenn nicht das Grundbuchamt selbst alle Abrufe protokolliert.<sup>4</sup> Durch die Neufassung des § 83 sind nunmehr alle Abrufe durch das Grundbuchamt zu protokollieren. Diese Vereinfachungen beruhen auf den zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen in den Ländern, die das maschinell geführte Grundbuch einsetzen.

In Abs. 2 S. 1 wird der Begriff des »**eingeschränkten Abrufverfahrens**«, den die GBO nicht kennt, 4 eingeführt.

Daraus lässt sich ableiten, dass zwischen dem 5

- a) **uneingeschränkten** Abrufverfahren und dem
- b) **eingeschränkten** Abrufverfahren

unterschieden werden kann (vgl. dazu § 133 GBO Rn. 31 ff.); wegen Gestaltung und Umfang vgl. wegen des uneingeschränkten Abrufverfahrens § 133 GBO Rn. 47 ff., wegen des eingeschränkten Abrufverfahrens vgl. § 133 GBO Rn. 53 ff.

Ein ausländischer Notar – im entschiedenen Fall ein deutscher Volljurist mit entsprechender Notarbestellung in Liechtenstein – kann nicht zum uneingeschränkten Abrufverfahren zugelassen werden.<sup>5</sup> 5a Notar im Sinne des § 133 Abs. 2 GBO ist eben nur der deutsche Notar, nur für diesen gelten im Übrigen die sich aus der GBO ergebenden Pflichten und Befugnisse, vgl. § 15 Abs. 2, Abs. 3 oder auch § 133a GBO. Im Übrigen unterliegt ein ausländischer Notar auch nicht der deutschen Aufsichtsbehörde, die für die Einhaltung der dem Notar obliegenden Pflichten zuständig ist, dementsprechend die Einhaltung auch überwacht wird.

Ein (deutscher) Notar darf das uneingeschränkte Abrufverfahren lediglich dann in Anspruch nehmen, wenn diese einen Bezug zu seiner notariellen Amtstätigkeit aufweist.<sup>6</sup>

## II. Codezeichen für die Abrufberechtigung

(vgl. auch § 133 GBO Rn. 60 bis 62) 6

1 Zum Wegfall der im Gesetzestext noch genannten Staatsbank Berlin vgl. § 133 GBO Rn. 31.

2 BGBl. I 1999, 147.

3 KEHE/Püls § 82 Rn. 8.

4 KEHE/Püls § 82 Rn. 11.

5 OLG Stuttgart DNotZ 2023, 224 (mit zustimmender Anmerkung Eschwey).

6 OLG Celle BeckRS 2013, 04924.

### 1. Codezeichen zur Sicherstellung der Abrufberechtigung

- 7 § 82 Abs. 1 S. 1 schreibt vor, dass die **Berechtigung zur Benutzung** des Abrufverfahrens (§ 81 GBV Rdn. 1 bis 3) dadurch systemtechnisch geprüft wird, dass der Abruf nur unter Verwendung eines geeigneten **Codezeichens** erfolgen kann.
- 8 »**Systemtechnisch**« bedeutet, dass eine Prüfung durch zuständige Personen im Grundbuchamt nicht notwendig ist, sondern dass die Berechtigungsprüfung durch die **Programme** des maschinell geführten Grundbuchs erfolgt. Die systemtechnische Sicherstellung dieser Funktion muss insbesondere den Anforderungen des § 64 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 2, 3, 7, 8 (vgl. § 64 GBV Rdn. 7 ff.) genügen, ferner den Anforderungen des § 65 Abs. 2 (Sicherung gegen Hacking) (vgl. § 65 GBV Rdn. 21 bis 27).

### 2. Vergabe des Codezeichens

- 9 Das Codezeichen ist von der berechtigten Stelle selbst zu vergeben und mit Hilfe von Prozeduren, die von den Programmen des maschinell geführten Grundbuchs vorgegeben werden, an das System mitzuteilen. »Geeignete Codezeichen« bedeutet, dass der Aufbau und die Struktur des Codezeichens (zum Beispiel Zahl und Art der Zeichen) von den Programmen vorgegeben werden. Eine Zuteilung durch die genehmigende Stelle erfolgt nicht mehr. Verliert der Berechtigte das Codezeichen oder vergisst er es, so muss unter Beachtung der programmtechnischen Regeln ein neues Codezeichen vergeben werden, da sonst eine Abfrage nicht möglich ist.<sup>7</sup> Es ist sicherzustellen, dass der in Verlust geratene Code nicht mehr zum Abrufverfahren verwendet werden kann.
- 10 Codezeichen sind dann am sichersten, wenn sie niemandem außer dem Benutzer bekannt sind. Derartige Regelungen bestehen etwa beim sog. »Online-banking«, bei dem die kontoführenden Banken in der Regel empfehlen, das zuteilte Codezeichen (PIN-Nummer) sofort nach Zuteilung zu ändern. Ein Wechsel, der wesentlich zur Sicherheit des Codezeichens beiträgt, kann auch programmtechnisch erzwungen werden. Ebenso ist es zulässig und kann es zweckmäßig sein, innerhalb bestimmter zeitlicher Zyklen einen Wechsel des Codezeichens durch den Benutzer zu verlangen.

### 3. Verwendung des Codezeichens

- 11 Die Verantwortung für die Verwendung des Codezeichens liegt bei der berechtigten Stelle.
- 12 Das Codezeichen darf gemäß Abs. 1 S. 2 nur von der Leitung der zugelassenen Stelle oder von bestimmten berechtigten Mitarbeitern, die von der Leitung zu bestimmen sind, verwendet werden.
- 13 Das Codewort (auch das geänderte Codewort; Rdn. 10) ist **missbrauchssicher** zu verwahren. Das bedeutet, dass es unter Verschluss zu halten ist, keinem Unberechtigten zur Kenntnis gebracht werden darf und auch von den einzelnen Mitarbeitern verschlossen aufzubewahren ist. Es darf also nicht etwa zur leichteren Handhabung am Bildschirm befestigt werden.
- 14 Bei der systemtechnischen Gestaltung muss darauf geachtet werden, dass die allgemein übliche Handhabung von Codewörtern, insbesondere die **verdeckte Eingabe** am Bildschirm (keine Anzeige der eingegebenen Zeichen am Bildschirm) eingehalten wird.
- 15 Sinn dieser Regelungen ist, dass ein Abruf von Grundbuchdaten durch Unberechtigte verhindert werden soll.
- 16 Beim **Wechsel von Mitarbeitern** ist es Sache der berechtigten Stelle, durch geeignete Maßnahmen einen unbefugten Zugriff zu verhindern. Insbesondere kann die berechnete Stelle ein neues Codewort ausgeben, wenn dies notwendig erscheint, um einen unbefugten Zugriff zu verhindern. Jedenfalls muss ausgeschlossen werden, dass ausgeschiedene Mitarbeiter in unberechtigter Weise Zugriff auf Grundbuchdaten nehmen.

---

<sup>7</sup> KEHE/Püls § 82 Rn. 8.

In der Regel dürfte durch die Sicherungsmaßnahmen nach § 64 Abs. 2 die Verwendung des Codezeichens von einer anderen Stelle als von der EDV-Anlage der berechtigten Stelle aus nicht möglich sein, da auch die technischen Adressen dieser Anlagen im Grundbuchrechner gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 8 verwaltet werden. 17

#### 4. Maßnahmen der genehmigenden Behörde

Die genehmigende Behörde kann geeignete Maßnahmen anordnen, um einen unbefugten Zugriff zu verhindern. Welche Maßnahmen ergriffen werden, liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Es kann sich dabei um einen Hinweis an die berechnigte Stelle handeln oder um die Aufforderung, neue Codezeichen zu vergeben. Ebenso kommt eine Sperre des vom Berechnigten verwendeten Codewortes in Betracht. In schwerwiegenden Fällen kann auch die Genehmigung widerrufen, (§ 81 GBV Rdn. 36), eine bestehende Verwaltungsvereinbarung oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 81 GBV Rdn. 38) **gekündigt** oder die **Aussetzung** der Zulassung (§ 81 GBV Rdn. 40) bis zur Behebung der Schwierigkeiten oder Ausräumung von bestehenden Bedenken verfügt werden. Außerdem kann die genehmigende Stelle den Zugang systemtechnisch gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 **sperren** lassen. 18

### III. Codezeichen zur Bezeichnung der Art des Abrufs

Beim **ingeschränkten Abrufverfahren** und nur bei diesem (Rdn. 2) muss die **Art des einzelnen Abrufs** (vgl. Rdn. 1) durch ein zusätzliches Codezeichen bezeichnet werden. 19

Dieses zusätzliche Codezeichen kann von der genehmigenden Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle vorgesehen werden; es kann mit dem Codezeichen für die Abrufberechtigung verbunden werden. 20

Zwingend notwendig ist dies aber nicht. Die bisher bekannt gewordenen maschinellen Grundbuchverfahren, insbesondere das Verfahren SOLUM-STAR (vgl. Vor § 126 GBO Rn. 30) haben die Eingabe dieses zusätzlichen Codezeichens so gelöst, dass dem Abrufer ein **Auswahlmenü** für die in Betracht kommenden Tatbestände angeboten wird. Durch Auswahl eines Menüpunktes wird dann das Codezeichen erzeugt und übertragen. 21

### IV. Wegfall der Protokollierung durch den Berechnigten

In Abs. 2 S. 3–5 a.F. war angeordnet, dass der Berechnigte selbst alle Abläufe zu protokollieren hat, wenn nicht das Grundbuchamt dies tut. Seinerzeit musste das Grundbuchamt nur jeden zehnten Abruf protokollieren. Durch die Neufassung des § 83<sup>8</sup> ist nunmehr angeordnet, dass das Grundbuchamt stets alle Abrufe selbst protokollieren muss (§ 83 GBV Rdn. 4). Folgerichtig ist die frühere Regelung in Abs. 2 S. 3–5, die die Protokollierung durch den Berechnigten selbst vorsah, entfallen. 22

## § 83 Abrufprotokollierung

(1) Die Rechtmäßigkeit der Abrufe durch einzelne Abrufberechnigte prüft das Grundbuchamt nur, wenn es dazu nach den konkreten Umständen Anlaß hat. Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten durch die Justizverwaltung protokolliert das Grundbuchamt alle Abrufe. Das Grundbuchamt hält das Protokoll für Stichprobenverfahren durch die aufsichtsführenden Stellen bereit. Das Protokoll muß jeweils das Grundbuchamt, die Bezeichnung des Grundbuchblatts, die abrufende Person oder Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen, den Zeitpunkt des Abrufs, die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten sowie bei eingeschränktem Abrufverfahren auch eine Angabe über die Art der Abrufe ausweisen.

8 VO v. 10.02.1999, BGBl. I, 147.

(2) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Ferner kann der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks oder der Inhaber des grundstücksgleichen Rechts auf der Grundlage der Protokolldaten Auskunft darüber verlangen, wer Daten abgerufen hat; bei eingeschränktem Abruf auch über die Art des Abrufs. Der Abruf durch eine Strafverfolgungsbehörde ist im Rahmen einer solchen Auskunft nicht mitzuteilen, wenn

1. der Abruf zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung weniger als sechs Monate zurückliegt und
2. die Strafverfolgungsbehörde erklärt, dass die Bekanntgabe des Abrufs den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde; die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, dass die Erklärung durch die Verwendung eines Codezeichens abzugeben ist.

Durch die Abgabe einer erneuten Erklärung nach Satz 3 Nummer 2 verlängert sich die Sperrfrist um sechs Monate; mehrmalige Fristverlängerung ist zulässig. Wurde dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts nach den Sätzen 3 und 4 ein Abruf nicht mitgeteilt und wird der Abruf nach Ablauf der Sperrfrist auf Grund eines neuerlichen Auskunftsbegehrens bekannt gegeben, so sind die Gründe für die abweichende Auskunft mitzuteilen. Die protokollierten Daten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen.

(2a) Für die Mitteilung des Abrufs durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 46a Absatz 3a entsprechend. Die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, dass die Erklärung nach § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV durch die Verwendung eines Codezeichens abzugeben ist.

(3) Nach Ablauf des zweiten auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahres werden die nach Abs. 1 Satz 2 gefertigten Protokolle vernichtet. Die Protokolldaten zu Abrufen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a Satz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Frist, in der eine Bekanntgabe nicht erfolgen darf, für Auskünfte an den Grundstückseigentümer oder den Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts aufbewahrt; danach werden sie gelöscht. Protokolle, die im Rahmen eines Stichprobenverfahrens den aufsichtsführenden Stellen zur Verfügung gestellt wurden, sind dort spätestens ein Jahr nach ihrem Eingang zu vernichten, sofern sie nicht für weitere bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines. . . . .	1	3. Zeitpunkt der Protokollausgabe und -vernichtung . . . . .	11
II. Protokollierungspflicht des Grundbuchamts . . . . .	4	4. Einsicht durch den Eigentümer . . . . .	15
1. Protokollierung sämtlicher Abrufe . . . . .	4	5. Besonderheiten beim Abruf durch eine Strafverfolgungsbehörde . . . . .	18
2. Technische Form der Protokollierung . . . . .	5	6. Übergabe an die Prüfungsstellen . . . . .	24
3. Inhalt und Gestaltung des Protokolls. . . . .	6	7. Aufgaben der Prüfungsstellen . . . . .	25
III. Verwendung des Protokolls. . . . .	8	8. Zuständigkeit der Prüfungsstellen . . . . .	26
1. Verwendungszweck . . . . .	8	9. Zuständigkeit des Grundbuchamts . . . . .	30
2. Wiedergabeform . . . . .	9	IV. Zusätzliche Kontrolle . . . . .	31

**I. Allgemeines**

- 1 Das automatisierte Abrufverfahren berechtigt – insbesondere (vgl. § 80 GBV Rdn. 8 ff.) – zur Einsicht des Grundbuchs im Rahmen des § 12 GBO.
- 2 Die **einzelne Einsicht** im Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens wird aber durch das Grundbuchamt **nicht mehr überprüft**. Es muss deshalb auf andere Weise sichergestellt werden, dass die Grundbucheinsicht nur dann erfolgt, wenn sie zulässig und rechtmäßig ist.

Das erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- a) **Zulassungspflicht** für Teilnehmer im automatisierten Abrufverfahren (§ 81 GBV Rdn. 1–4);  
keine freie Zugänglichkeit;
- b) **Widerrufsmöglichkeit** bei missbräuchlicher Benutzung (§ 81 GBV Rdn. 34 ff.);
- c) **Protokollierung** sämtlicher Abrufe durch das Grundbuchamt (§ 83 Abs. 1 S. 2; vgl. Rdn. 5);
- d) **Überprüfungsmöglichkeit** durch die zuständige Stelle (Rdn. 26 ff.) und – bei Anlass – durch das Grundbuchamt (Abs. 1 S. 1; Rdn. 30).

3

## II. Protokollierungspflicht des Grundbuchamts

### 1. Protokollierung sämtlicher Abrufe

Die frühere Fassung des § 83 enthielt verhältnismäßig komplexe Regelungen über die Protokollierung der Abrufe (mindestens jeder zehnte Abruf), die mit den – früheren – Vorschriften in § 82 Abs. 2 S. 3 bis 5 a.F. zusammenhingen, wonach die berechtigte Stelle ihre Abrufe selbst protokollieren musste, es sei denn, das Grundbuchamt selbst protokollierte alle Abrufe. Diese Vorschrift ist durch die VO vom 10.02.1999<sup>1</sup> durchgreifend vereinfacht worden. Insbesondere wurde angeordnet, dass das Grundbuchamt selbst **alle** Abrufe zu protokollieren hat. Das Grundbuchamt ist deshalb nunmehr verpflichtet, alle Abrufe zu protokollieren. Folgerichtig entfällt die früher nach § 82 Abs. 2 S. 5 a.F. vorgesehene Protokollierung in der eigenen EDV-Anlage des Berechtigten (s. § 82 GBV Rdn. 22).

4

### 2. Technische Form der Protokollierung

Die Protokollierung erfolgt durch **automatische Mitschrift** der Abrufe und der dazu eingegebenen Daten auf dazu geeigneten Datenträgern.

5

Das Datenverarbeitungssystem des Grundbuchamts muss in entsprechender Anwendung von § 64 Abs. 2 Nrn. 1, 4 dazu in der Lage sein, die Abrufe systemtechnisch festzuhalten, ohne dass es einer manuellen Protokollierung bedarf, die zudem äußerst unrationell und wohl auch unzuverlässiger als die programmgesteuerte Protokollierung wäre. Bei Übertragung der Datenverarbeitung auf eine andere Stelle gemäß § 126 Abs. 3 GBO (vgl. § 126 GBO Rn. 102 ff.) wird die Protokollierung technisch in der Datenverarbeitungsanlage der anderen Stelle erfolgen.

### 3. Inhalt und Gestaltung des Protokolls

Das Protokoll muss gem Abs. 1 S. 4 folgenden **Inhalt** haben:

- a) Grundbuchamt,
- b) Grundbuchblatt,
- c) abrufende Person oder Stelle,
- d) Geschäfts- oder Aktenzeichen der abrufenden Stelle,
- e) Zeitpunkt des Abrufs,
- f) die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,
- g) beim eingeschränkten Abrufverfahren ferner die Art des Abrufs.

6

Mit der VO vom 10.02.1999<sup>2</sup> wurde gegenüber der früheren Fassung vorgeschrieben, dass zusätzlich auch die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten aufzuzeichnen sind. Gemeint sind damit die Daten der technischen Netzadresse der EDV-Anlage des Abrufenden und die eingegebenen Code-Zeichen gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1. Dadurch soll die Prüfung ermöglicht werden, ob der am eingeschränkten Abrufverfahren nach § 82 Abs. 2 GBV Teilnehmende hierzu im konkreten Einzelfall auch tatsächlich berechtigt war.

<sup>1</sup> BGBl. I 1999, 147.

<sup>2</sup> BGBl. I 1999, 147.

- 7 Die Protokolle müssen so **sortiert** sein, dass der Überprüfungszweck erreicht werden kann. Es müssen deshalb die Abrufe einer Stelle (oder Person) zusammengefasst wiedergegeben werden. Eine Gestaltung des Protokolls in der Weise, dass die Abrufe in chronologischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf den Abrufenden wiedergegeben werden, wäre für die Überprüfung nicht geeignet.

Das Protokoll muss vielmehr wie folgt sortiert sein:

- a) nach abrufenden Stellen,
- b) nach abgerufenen Grundbuchblattnummern.

Diese Sortierung ist auch deshalb notwendig, um das dem Eigentümer nach Abs. 2 S. 2 zustehende Recht auf Auskunft darüber, wer in sein Grundbuch Einsicht genommen hat, erfüllen zu können.

### III. Verwendung des Protokolls

#### 1. Verwendungszweck

- 8 Die Protokolle dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe durch die Prüfungsstellen (vgl. Rdn. 24 ff.);
  - b) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe durch das Grundbuchamt (vgl. Rdn. 30);
  - c) Einsicht durch den Eigentümer (vgl. Rdn. 15 ff.);
  - d) Erhebung der Kosten für das Abrufverfahren: Die Protokolle dienen nur der konkreten anlassbezogenen **Überprüfung oder der Wahrnehmung des Auskunftsrechts des Eigentümers aus § 133 Abs. 5 S. 2**. Es sollen aber damit keinesfalls dauernde Dokumentationen angelegt werden, aus denen sich über Jahre hinweg ergibt, wer alles das Grundbuch im Wege des Abrufverfahrens eingesehen hat. Aus diesem Grund enthalten sowohl die GBO (vgl. § 133 GBO Rn. 90) als auch insbesondere die GBV Regelungen darüber, wann die Protokolle zu **vernichten** sind (vgl. Rdn. 11 ff.).

#### 2. Wiedergabeform

- 9 Nach § 83 Abs. 2 S. 1 a.F. war das **Protokoll zu kopieren oder auszudrucken**. Diese Vorschrift ist weggefallen. Die Wiedergabe der Protokolle ist somit nach Zweckmäßigkeit zu gestalten und kann in folgender Weise geschehen:
- a) Ausdruck in Form einer Liste auf Papier,
  - b) Kopieren der zum Zwecke der Protokollierung gespeicherten Daten auf Datenträger,
  - c) Kopieren der Daten durch Ausgabe auf Mikrofilm,
  - d) Übermittlung der Protokolldaten im Wege der Datenfernübertragung.
- 10 Der Regelfall wird bei der Übergabe an die Prüfungsstellen die Ausgabe auf Datenträger oder die Datenübermittlung im Leitungswege sein. Insoweit kommt es auf die Vereinbarungen zwischen dem Grundbuchamt und der prüfenden Stelle an. Bei Einsichtswünschen durch den Eigentümer (Rdn. 15) kann noch immer der Ausdruck auf Papier zweckmäßig sein.

#### 3. Zeitpunkt der Protokollausgabe und -vernichtung

- 11 § 133 GBO enthält keine näheren Regelungen über den Zeitpunkt, zu dem das Protokoll auszudrucken oder sonst auszugeben ist. Lediglich in § 133 Abs. 5 S. 2 2. Hs. GBO wird ausgeführt, dass das Protokoll nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet werden kann.
- 12 § 83 Abs. 1 S. 3 i.d.F. der VO v. 10.02.1999<sup>3</sup> vereinfacht die früheren Regelungen über den Zeitpunkt durchgreifend. Es wird nunmehr nur noch angeordnet, dass das Protokoll für **Stichprobenverfahren** durch die aufsichtführenden Stellen **bereitzuhalten** ist. Die in den Anfangsjahren des maschinell geführten Grundbuchs übliche Vorgehensweise, die dazu führte, dass den aufsichtführenden Stellen jährliche dicke Listenpakete mit den protokollierten Abrufen übermittelt wurden,

<sup>3</sup> BGBl. I 1999, 147.

hat sich nicht bewährt. Nunmehr kommt es auf die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung der aufsichtführenden Stellen an, die das Protokoll als Hilfsmittel für ihre Überprüfungsstätigkeit **anzufordern** haben. Das Gleiche gilt für die Überprüfung durch das Grundbuchamt bei konkretem Anlass.

Für Zwecke der **Gebührenberechnung** kann das Protokoll zu einem Zeitpunkt verwendet und in einer Form gebraucht werden, die die Erstellung von Kostenrechnungen für die zahlungspflichtigen Abrufer (§ 133 GBO Rn. 94 ff.) ermöglichen. 13

Für die **Vernichtung** gilt Folgendes: 14

- a) Die Protokolle, die beim Grundbuchamt oder der Stelle nach § 126 Abs. 3 GBO bereitgehalten werden (vgl. Rdn. 24) sind gemäß § 83 Abs. 3 S. 1 nach Ablauf des zweiten auf die Erstellung des Protokollfolgenden Kalenderjahres zu vernichten.<sup>4</sup> Da die Protokolle in der Regel durch Speicherung der entsprechenden Daten geführt werden, erfolgt die Vernichtung in diesen Fällen durch Löschung der gespeicherten Daten, und zwar in einer Weise, dass eine Rekonstruktion nicht möglich ist.
- b) Die von den Aufsichtsstellen gemäß § 83 Abs. 1 S. 2 gefertigten Protokolle sind dort nach Durchführung der Kontrolle, spätestens nach Ablauf des zweiten auf die Erstellung des Protokollfolgenden Kalenderjahres, zu vernichten, es sei denn, dass sie für weitere bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden. In diesem Fall können sie bis zum Abschluss der Prüfung aufbewahrt werden.

#### 4. Einsicht durch den Eigentümer

Gemäß § 133 Abs. 5 S. 2 GBO ist dem **Eigentümer** jederzeit Auskunft aus einem Protokoll zu geben, das über die Abrufe zu führen ist.<sup>5</sup> Nach § 83 Abs. 2 S. 2 steht dem Eigentümer ein **Auskunftsrecht darüber** zu, wer Daten über sein Grundstück abgerufen hat; bei eingeschränktem Abruf auch über die Art des Abrufs. Auf diese Weise soll dem Eigentümer ermöglicht werden, bei etwaigen missbräuchlichen Abrufen dagegen vorzugehen und gegebenenfalls Maßnahmen gegen den missbräuchlich Abrufenden zu ergreifen. Gegenüber der früheren Regelung, die von einer stichprobenweisen Protokollierung der Abrufdaten bzw. einer Speicherung der Abrufdaten durch den Abrufenden selbst ausging, hat sich der Schutz des Eigentümers durch die nunmehr vorgeschriebene vollständige Protokollierung verbessert. Sofern das Eigentumsrecht wechselt, geht damit auch das Recht der Einsichtsgewährung in etwaige Protokolle auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann damit aber nicht Protokolle für einen Zeitraum einsehen, wo er noch nicht Eigentümer gewesen ist. Ein Interesse hierfür ist nicht zu erkennen. Anderes kann nur bei Gesamtrechtsnachfolge gelten, bei der sich die Identität des Rechtsträgers nicht geändert hat. 15

Der Auskunftsanspruch des Eigentümers begründet keine Verpflichtung des Grundbuchamts zur sofortigen Auskunftserteilung. Es ist deshalb auch zulässig, das Protokoll bei einer anderen Stelle (insbesondere bei der anderen Stelle nach § 126 Abs. 3 GBO) vorzuhalten und auf Anforderung durch das einzelne Grundbuchamt, bei dem der Eigentümer sein Auskunftsbegehren vorbringt, die entsprechende Auskunft zu übermitteln. Es kann dem Eigentümer zugemutet werden, eine gewisse Wartezeit hinzunehmen. 16

Allerdings war der in § 133 Abs. 5 S. 2 GBO begründete Auskunftsanspruch des Eigentümers bisher nicht ganz schlüssig, da er über die beim Grundbuchamt selbst getätigten Einsichten nach § 79 GBV mangels Protokollierung keine Auskunft erhalten kann. Jedoch wurde mit Wirkung zum 01.10.2014 § 12 Abs. 4 GBO, § 46a GBV eingefügt, die Einzelheiten über das zu führende Protokoll bei Grundbucheinsichten vorgeben.<sup>6</sup> § 12a Abs. 3 GBO enthält eine inhaltgleiche Vorschrift 17

<sup>4</sup> Die Frist wurde durch das DaBaGG BT-Drucks. 17/12635 S. 42 und BT-Drucks 17/14190 S. 23 auf zwei Jahre verlängert; DaBaGG veröffentlicht unter BGBl. I 2013, 3719.

<sup>5</sup> KEHE/Püls § 83 Rn. 10.

<sup>6</sup> Eingeführt durch das DaBaGG BT-Drucks. 17/12635 S. 7, 10 sowie und BT-Drucks 17/14190 S. 11, 12; DaBaGG veröffentlicht unter BGBl. I 2013, 3719.

bei Einsichten in Hilfsverzeichnisse. Insofern wird der Auskunftsanspruch des Eigentümers gesetzlich erweitert und auf eine sichere Grundlage gestellt.<sup>7</sup>

### 5. Besonderheiten beim Abruf durch eine Strafverfolgungsbehörde

- 18 Gemäß § 133 Abs. 5 S. 2 GBO soll die Bekanntgabe von Abrufen nicht erfolgen, sofern dadurch der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährdet würde. Die nähere verfahrensrechtliche Ausgestaltung regeln die mit dem ERVGGBG eingefügten S. 3 bis 5 des Abs. 2.<sup>8</sup>
- 19 Der Abruf durch eine Strafverfolgungsbehörde ist demnach nicht mitzuteilen, wenn dieser weniger als sechs Monate zurückliegt (§ 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 GBV) und die Strafverfolgungsbehörde eine entsprechende Erklärung über die Ermittlungsgefährdung abgibt (§ 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV). Beide Voraussetzungen müssen dabei kumulativ vorliegen. Eine eigene Prüfungsbefugnis oder -pflicht des Grundbuchamts besteht hierbei nicht; es wird in der Regel hierzu auch keine qualifizierte Beurteilung abgeben können; die Beurteilung obliegt daher ausschließlich der Strafverfolgungsbehörde.<sup>9</sup>
- 20 Die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, dass die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Nr. 2 durch die Verwendung eines Codezeichens abzugeben ist, vgl. § 82 Abs. 2 GBV.
- 21 Folge einer solchen Erklärung im Sinne der Nr. 2 ist eine »sechsmontatige Auskunftsunterdrückung«.<sup>10</sup> Die 6-Monats-Frist kann durch die Abgabe einer erneuten Erklärung durch die Strafverfolgungsbehörde mehrmals verlängert werden, Abs. 2 S. 4.
- 22 Sofern die Sperrfrist der Auskunftsunterdrückung abgelaufen ist und der Eigentümer sonach sein Auskunftsbegehren stellt, ist ihm auch der Grund für die spätere Mitteilung bekanntzugeben, Abs. 2 S. 5.
- 23 Nach Abs. 3 S. 2 werden die Daten ebenso zwei Jahre (zur Verlängerung der Frist auf zwei Jahre vgl. Fn. 4) für den Grundstückseigentümer abrufbereit vorgehalten. Diese 2-Jahres-Frist beginnt aber erst mit Ablauf der (6-Monats-)Frist, in der eine Bekanntgabe nicht erfolgen darf. Durch die Möglichkeit der mehrmaligen Verlängerung der Auskunftsunterdrückung kann es vorkommen, dass die Frist einen Zeitraum von deutlich über zweieinhalb Jahren übersteigt.

### 6. Übergabe an die Prüfungsstellen

- 24 § 83 Abs. 1 S. 3 schreibt vor, dass das Protokoll für die **Prüfungsstellen bereitzuhalten** ist. Die **Anforderung** des Protokolls ist Aufgabe der Prüfungsstellen im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Kontrolltätigkeit. Die Anforderung kann nur bis zum Ablauf von zwei Jahren erfolgen, da dann die Vernichtung vorgeschrieben ist.

### 7. Aufgaben der Prüfungsstellen

- 25 Die **Prüfungsstellen** haben, wie Abs. 1 S. 1 klarstellt, nur die Aufgabe der **Stichprobenkontrolle**. Es wird nicht verlangt, dass die Prüfungsstellen eine vollständige **Kontrolle aller Abrufe** durchführen. Es wird auch nicht vorgeschrieben, welchen Umfang die Stichproben haben müssen. Stellt die aufsichtführende Stelle eine missbräuchliche Verwendung des Abrufverfahrens fest, so hat sie die nach dem jeweiligen Dienst- und Ordnungsrecht der berechtigten Stelle vorgesehenen Möglichkeiten; sie kann aber auch den Widerruf der Genehmigung nach § 81 Abs. 4 bei der genehmigenden Stelle anregen.

<sup>7</sup> KEHE/Püls § 83 GBV Rn. 14.

<sup>8</sup> BT-Drucks. 16/12319 S. 11.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu die zutreffende Begründung des Gesetzgebers BT-Drucks. 16/12319 S. 35.

<sup>10</sup> BT-Drucks. 16/12319 S. 35; KEHE/Püls § 83 Rn. 9 Fn. 6.

## 8. Zuständigkeit der Prüfungsstellen

In Abs. 3 S. 1 a.F. waren die für die Überprüfung **zuständigen Stellen** zum Teil pauschal, zum Teil 26 ausdrücklich aufgeführt:

- a) für Banken und Versicherungen das jeweilige **Bundesaufsichtsamt**,
- b) bei Genossenschaften, die einer gesetzlichen Prüfpflicht durch einen **Prüfverband** unterliegen, dieser Verband,
- c) sonst die für die Aufsicht über die Person oder Stelle zuständige Behörde, was sich nach dem einschlägigen Berufs- oder Standesrecht richtet.

Ist eine Aufsichtsstelle nicht vorhanden, so oblag die Prüfpflicht der **genehmigenden Stelle**.

In der jetzigen Fassung von Abs. 1 S. 3 wurde auf eine derartige Aufzählung verzichtet. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass bei öffentlichen Stellen die im Rahmen der Dienstaufsicht zuständigen Stellen auch die Rechtmäßigkeit der Abrufe zu kontrollieren haben.<sup>11</sup> 27

Bei nichtöffentlichen Stellen (oder Personen) obliegt die Pflicht zur stichprobenweisen Kontrolle 28 der nach allgemeinen Bestimmungen zuständigen Aufsichtsstelle (Rdn. 26) und gem § 133 Abs. 5 GBO der nach § 38 BDSG zuständigen Aufsichtsbehörde, deren Bestimmung Sache der Länder ist.<sup>12</sup> Eine Reduzierung der Kontrollmöglichkeiten und -pflichten gegenüber der früheren Fassung von § 83 dürfte darin nicht liegen. Bereits nach Einführung des maschinell geführten Grundbuchs und des automatisierten Abrufverfahrens hat sich gezeigt, dass bei der Menge der Abrufe die Aufsichtsstellen nur zu Stichprobenkontrollen in der Lage sind. Insoweit hat sich durch die Neufassung von § 83 nichts geändert.

Bei der Vielzahl der möglichen Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren kann es für die 29 genehmigende Stelle schwierig sein, die jeweils zuständige Prüfstelle festzustellen.

Es kann sich deshalb empfehlen, schon bei der Antragstellung oder bei der Vorbereitung einer Verwaltungsvereinbarung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags die genaue Angabe der Aufsichtsstelle zu verlangen.

## 9. Zuständigkeit des Grundbuchamts

Nach Abs. 1 S. 1 prüft das Grundbuchamt selbst die Rechtmäßigkeit nur, wenn nach den konkreten 30 Umständen dazu Anlass besteht. Ein Anlass kann insbesondere der Hinweis eines Eigentümers auf einen missbräuchlichen Abruf sein (Rdn. 15 ff.). Dem Grundbuchamt stehen die gleichen Möglichkeiten – bis zur Anregung des Widerrufs durch die genehmigende Stelle (§ 81 GBV Rdn. 34 ff.) – zur Verfügung.

## IV. Zusätzliche Kontrolle

Personen oder Stellen, die keiner Aufsichtspflicht unterliegen, oder die sich nur am eingeschränkten 31 Abrufverfahren (vgl. § 82 GBV Rdn. 5) beteiligen, müssen sich einer **zusätzlichen Kontrolle** nach § 84 unterwerfen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 84).

§ 83 wurde in Abs. 2a und Abs. 3 zum 01.03.2016 geändert.<sup>13</sup> § 83 Abs. 2a wurde durch das sog. 32 Sanktionsdurchsetzungsgesetz II erneut geändert, auch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

11 Z.B. bei Notaren der Präsident des Landgerichts (§ 92 BNotO).

12 In Sachsen wurden z.B. die Regierungspräsidien als zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt (VO v. 27.08.1991, SächsGVBl S. 324).

13 Durch das Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen vom 03.12.2015, veröffentlicht unter BGBl. I, 2161.

unterfällt dem Anwendungsbereich der Vorschrift.<sup>14</sup> Sie korrespondiert mit § 46a Abs. 3a GBV und § 12 Abs. 4 GBO.<sup>15</sup>

Damit sollen den in Abs. 2a genannten Behörden/Nachrichtendienste dieselben Befugnisse wie die der Strafverfolgungsbehörde eingeräumt werden, um die verdeckte Einsicht zu gewährleisten, sodass es für die von der Einsicht betroffenen Personen keine Vorwarnung gibt.<sup>16</sup> Durch den Verweis auf den ebenso neu eingefügten § 46a Abs. 3a wird sichergestellt, dass die Grundbucheinsicht nicht mitgeteilt werden muss, wobei eine mehrmalige Fristverlängerung zulässig ist. Durch die oben zu b) dargestellte Änderung wird der Gleichlauf der Vernichtung der Protokolle nach Ablauf der zweijährigen Frist gewährleistet. Durch § 83 Abs. 2a S. 2 GBV wird sichergestellt, dass die nach § 46a Abs. 3a notwendige Erklärung zur Auskunftsunterdrückung auch durch Codezeichen abgegeben werden kann, Entsprechendes ist bereits nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV für die Strafermittlungsbehörden geregelt.

### § 84 Kontrolle

Die berechnigte Person oder Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegt oder die zum eingeschränkten Abrufverfahren berechnigt ist, muß sich schriftlich bereit erklären, eine Kontrolle der Anlage und ihrer Benutzung durch die genehmigende Stelle zu dulden, auch wenn diese keinen konkreten Anlaß dafür hat. § 133 Abs. 5 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines . . . . .	1	III. Kontrolle über Teilnehmer am eingeschränkten automatisierten Abrufverfahren . . . . .	6
II. Kontrolle über Personen und Stellen, die keiner Aufsichtspflicht unterliegen . . . . .	2	IV. Zuständigkeit . . . . .	7

#### I. Allgemeines

- 1 Personen oder Stellen, die keiner Aufsichtspflicht unterliegen, oder die sich nur am eingeschränkten Abrufverfahren (vgl. § 82 GBV Rdn. 5) beteiligen, müssen sich einer **zusätzlichen Kontrolle** nach § 84 unterwerfen.

#### II. Kontrolle über Personen und Stellen, die keiner Aufsichtspflicht unterliegen

- 2 Eine Person oder Stelle, für die eine Aufsichtspflicht nicht besteht, muss sich – zusätzlich zu der Prüfung des Protokolls durch die genehmigende Stelle – mit einer **allgemeinen Kontrolle** der EDV-Anlage, über die das Abrufverfahren abgewickelt wird, einschließlich der darauf ablaufenden Programme einverstanden erklären. Betreibt der Berechnigte weitere EDV-Systeme, die mit dem Abrufverfahren nicht in Verbindung stehen, so erstreckt sich die Kontrolle darauf nicht.
- 3 Ferner muss sich der Berechnigte auch mit einer **Kontrolle der »Benutzung«** einverstanden erklären. Darunter ist die gesamte Handhabung des Abrufverfahrens, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung der Codewörter (vgl. § 82 GBV Rdn. 11 ff.), und die Anwendung des Abrufverfahrens nur in den Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse nach § 12 GBO vorliegt, zu verstehen.
- 4 Dieser Kontrolle muss sich der Berechnigte **schriftlich** unterwerfen. Es ist zweckmäßig, eine derartige Erklärung schon bei der Antragstellung zu verlangen.
- 5 Eines besonderen Anlasses für die Kontrolle bedarf es ausweislich der ausdrücklichen Regelung in § 84 nicht. Sie kann damit anlasslos erfolgen. Das ist auch der Sinn einer stichprobenartigen Kontrolle, die ohne besondere Verdachtsmomente erfolgen soll.

<sup>14</sup> Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vom 19.12.2022, veröffentlicht unter BGBl. I S. 2606.

<sup>15</sup> BT-Drucks. 20/4727 S. 104 (zu § 83 GBV) und BT-Drucks. 20/4326 (zu § 46a GBV).

<sup>16</sup> BT-Drucks. 18/5924 S. 12.